
Kooperationsvereinbarung zur Gebietsbetreuung zwischen dem NABU Niedersachsen mit der Ökologischen Station Oste-Region und dem Landkreis Rotenburg (Wümme)

Präambel

Der Schutz von Natur und Umwelt ist ein gesamtgesellschaftliches Ziel, das entsprechend im Bundesnaturschutzgesetz und den ergänzenden Ländergesetzen verankert ist. Ein wichtiger Ansatz zur Umsetzung des Staatsziels „Naturschutz“ ist das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 und die zu dessen Sicherung erlassenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Diese sollen – neben vielen weiteren Ansätzen auf nationaler wie lokaler Ebene – dazu beitragen, die Vielfalt an Arten und Lebensräumen für die heutigen und kommenden Generationen zu erhalten.

Trotz der unbestrittenen Notwendigkeit, die Natur- und Umwelt besser zu schützen und hierzu gerade auch die bestehenden Schutzgebiete des Natura-2000 Netzes qualitativ zu sichern und zu entwickeln, sind die dafür verfügbaren Mittel sehr begrenzt. Umso wichtiger ist es, die verfügbaren Mittel und Naturschutzinstrumente wirksam und effizient einzusetzen. Hierzu sind vermehrt Kooperationen notwendig, die staatliche und verbandliche Aktivitäten gezielt miteinander vernetzen. Durch die Nutzung von Synergieeffekten können die Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete verbessert und damit deren naturschutzfachliche Qualität nachhaltiger gewährleistet werden.

Dem dargestellten Ansatz folgend, sollen unter Berücksichtigung der administrativen Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden entsprechende Kooperationsstrukturen weiter ausgebaut und vertieft werden. In diesem Zuge ist eine Kooperationsvereinbarung mit dem NABU Niedersachsen, hier der Ökologischen NABU-Station Oste-Region, im weiteren Text Ökologische Station genannt, vorgesehen.

Die nachfolgend dargestellte Kooperationsvereinbarung basiert auf den „Grundsätzen für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Veröffentlichung vom 06.07.2017).

§ 1 Art der Kooperation

(1) Die Ökologische Station stellt ihre Ressourcen zur Durchführung von Aufgaben, die der Qualitätssicherung von Schutzgebieten und der Durchführung von Artenschutzprojekten dienen, zur Verfügung.

(2) Die Ökologische Station unterstützt die zuständigen Behörden bei der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 15 NAGBNatSchG. Die zuständigen Behörden unterstützen die Ökologische Station bei der Umsetzung abgestimmter Projekte. Hierzu gehört auch die Regelung des Betretensrechtes und das zur Verfügung stellen der benötigten Geodaten.

(3) Die Ökologische Station verpflichtet sich, zur Bearbeitung der Aufgaben qualifiziertes Personal einzusetzen. Alle im Rahmen der Kooperation erstellten Berichte und Gutachten werden den zuständigen Behörden als Kooperationspartner kostenlos zur Verfügung gestellt und dürfen von diesen unbeschränkt, z. B. im Rahmen eigener Publikationen, weiter verwendet werden.

§ 2 Aufgaben, Aufstellung der Arbeitspläne im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung des Landes

(1) Die Aufgaben der Ökologischen Station im Zuge dieser Kooperation ergeben sich auf der Grundlage des durch die Station zu erstellenden, gebietsbezogenen Konzeptes für die Vor-Ort-Gebietsbetreuung. Dieses Konzept hat die Vorgaben der landesweiten „Grundsätzen für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen“ zu berücksichtigen und beinhaltet insbesondere grundsätzliche Aussagen zum Betreuungs- bzw. Kooperationsgebiet, zu wesentlichen Zielen, Inhalten und Aufgaben der Gebietsbetreuung sowie zum Finanzierungsbedarf. Das gebietsbezogene Konzept stellt die Grundlage für die daraus abzuleitenden jährlichen Arbeitspläne dar.

(2) Die Arbeitspläne werden jährlich unter Beteiligung aller Kooperationspartner besprochen und einvernehmlich mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Ökologische Station legt hierzu jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres einen Arbeitsplanentwurf unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kooperationspartner vor. Darauf aufbauend werden im Rahmen einer von der Ökologischen Station einberufenen Besprechung die Projekte des jährlichen Arbeitsplanes abgestimmt. Unterjährliche projektverändernde Abweichungen der Arbeitspläne werden nur in Abstimmung mit den davon betroffenen Kooperationspartnern vorgenommen. Falls erforderlich, können die Kooperationspartner zu weiteren Treffen einladen.

(3) Bei der Entscheidung zur Prioritätensetzung für die Aufnahme von Projekten in die Arbeitspläne sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Das Projekt betrifft ein NATURA 2000-Gebiet.
2. Das Projekt dient der Verbesserung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie, einer Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder einer Vogelart des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie.

3. Das Projekt hat eine Schlüsselbedeutung für weitere Maßnahmen, z. B. die Beantragung von Fördermitteln.

4. Das Projekt dient der konkreten Verbesserung der in den Schutzgebieten vorkommenden Lebensräume bzw. der Lebensbedingungen der schutzwürdigen Arten.

(4) Die Ökologische Station erstellt spätestens zum 31.03. des Folgejahres einen Sachstandsbericht zu den Projekten des Arbeitsplanes. Erforderliche Fristverschiebungen können mit den Kooperationspartnern abgestimmt werden.

§ 3 Kosten im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung des Landes

Die Kosten der Gebietsbetreuung trägt das Land Niedersachsen auf Grundlage einer Zuwendungsvereinbarung, die zwischen dem NLWKN als Bewilligungsstelle und dem Träger der Ökologischen Station, hier dem NABU Niedersachsen e.V., abgeschlossen wird. In der Zuwendungsvereinbarung wird die finanzielle Beteiligung des Landes Niedersachsen geregelt, ein Anspruch auf Zuwendungen an die Ökologische Station durch die Kooperationspartner besteht nicht.

§ 4 Weitere Projekte

Über den jährlichen Arbeitsplan hinausgehend, kann die Ökologische Station für die Kooperationspartner weitere Projekte zur Schutzgebietenentwicklung und für den Artenschutz im Rahmen von Beauftragungen durchführen.

§ 5 Laufzeit; Kündigung

(1) Die Kooperationsvereinbarung gilt für die Arbeitspläne und die beauftragten Projekte. Die Laufzeit beginnt mit Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie mit der Bewilligung der für die Gebietsbetreuung beim Land angestrebten Zuwendung. Sie tritt mit dem endgültigen Ende einer Landeszuwendung für die Ökologische Station außer Kraft.

(2) Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen und gilt für das Ende des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Haftung

Die Ökologische Station stellt den Landkreis Rotenburg (Wümme) von allen Haftungsansprüchen von dritter Seite frei, die durch sie, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Dritte verursacht werden. Die Ökologische Station erstattet dem Landkreis Rotenburg (Wümme) entstandene Schäden, die durch Handlungen, Unterlassungen oder Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften und vertraglichen Pflichten grobfahrlässig oder vorsätzlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Station verursacht werden.

Rotenburg, Datum; Landkreis Rotenburg (W.)	Hannover, Datum; NABU Niedersachsen e.V.
--------------------------------------------	------------------------------------------